

Theologische Fakultät

Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge (MTSG) Evangelische Theologie als 2. Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)

(StOMTSGTh)

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl HG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137) am 20. Januar 1995 die folgende Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge Theologie als 2. Hauptfach und Nebenfach erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des MTSG Evangelische Theologie im 2. Hauptfach und im Nebenfach an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die MTSG Evangelische Theologie als 2. Hauptfach und als Nebenfach sind grundsätzlich mit allen anderen MTSG kombinierbar.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der MTSG Evangelische Theologie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit im 1. Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Für den Erwerb der im Studium der Theologie erforderlichen Kenntnisse der griechischen bzw. der hebräischen Sprache (Propädeutica) und die betreffenden

Sprachprüfungen werden bis zu zwei Studiensemestern² auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums im MTSG Theologie erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im 2. HF 80 Semesterwochenstunden (SWS), im NF 40 SWS.

Der Studienumfang des Pflichtbereiches und des Wahlpflichtbereiches beträgt für das Grundstudium und das Hauptstudium im 2. Hauptfach je 36 SWS, im NF je 18 SWS, die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl im 2. HF je 4 SWS, im Nebenfach je 2 SWS.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung für den MTSG Evangelische Theologie im 2. HF oder im NF ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine andere vom Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für den MTSG Evangelische Theologie im 2. HF und im NF wird die Kenntnis einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) nach Wahl des/ der Studierenden vorausgesetzt.

(3) Studierenden, deren schulische Ausbildung in der griechischen Sprache keinen Abiturabschluß eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule erbracht hat bzw. die eine den Anforderungen des Theologiestudiums entsprechende Kenntnis der hebräischen Sprache nicht zum Studienbeginn durch Zeugnis nachweisen können, wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Propädeutikum mit der Dauer von bis zu zwei Semestern

¹ Die Studienordnung wurde am 30. Januar 1995 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) angezeigt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat den Auflagen der SenWiFo am 17. November 1995 zugestimmt.

² Ein Semester je Sprache

vor Aufnahme des Grundstudiums zu absolvieren. Nach jeweils bis zu 15 SWS (2. HF) bzw. 8 SWS (NF) sind die Kenntnisse in der gemäß Absatz (2) gewählten Sprache durch eine Sprachprüfung nachzuweisen. Das Nähere ist in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen bzw. in der Ordnung der Sprachprüfungen der Theologischen Fakultät (SprPO) geregelt. Mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis über die bestandene Sprachprüfung vorzulegen.

§ 4 Studienziele

(1) Der MTSG Evangelische Theologie im 2. HF oder im NF dient der Ausbildung für eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Forschung bzw. in staatlichen, kirchlichen, kommunalen oder anderen öffentlichen Bereichen.

(2) Das Studium erstreckt sich auf folgende Fächer:

- Altes Testament (AT)
- Neues Testament (NT)
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)
- Kirchengeschichte
- Praktische Theologie

sowie die fakultätsspezifischen Sonderfächer (Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik und Interreligiöser Dialog, Konfessionskunde und Ostkirchenkunde, Christliche Archäologie, Denkmalskunde und Kulturgeschichte, Biblische Archäologie und Ikonographie)

(3) Die Studierenden sollen

- die grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Inhalte der Theologie kennenlernen,
- Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen,
- die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaftsgebiete auseinanderzusetzen,
- Einblick in die historische und zeitgenössische Lebenspraxis gewinnen.

§ 5 Studieninhalte

(1) Altes Testament und Neues Testament

1. Kenntnis alttestamentlicher Bibelkunde im Grundriß:
 - Kenntnis grundlegender Daten der Geschichte Israels;

- Kenntnis grundlegender Themen des Pentateuch und der prophetischen Bücher

2. Kenntnis neutestamentlicher Bibelkunde im Grundriß:

- Kenntnis grundlegender Daten der Geschichte des Urchristentums in ihrem Zusammenhang mit der Geschichte Israels und mit dem Römischen Reich;
- Kenntnis grundlegender Themen synoptischer, johanneischer und paulinischer Theologie

3. Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung von historisch-kritischen, linguistischen und anderen Methoden der Bibelauslegung.

(2) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)

- Kenntnisse in Dogmatik: wichtige Lehrstücke wie Gotteslehre, Christologie und Rechtfertigungslehre; reformatorische Theologie; Kenntnis eines neueren Entwurfes; Überblick über die Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts;
- Kenntnisse in Ethik: verschiedene Ansätze der Ethik; mindestens ein inhaltlicher Fragenkreis unter Berücksichtigung kirchlicher Stellungnahmen; Fragen im Zusammenhang mit der ökumenischen Ethik;
- Kenntnisse von exemplarischen Fragestellungen im Überschneidungsfeld von Theologie, Philosophie und anderen Wissenschaften.

(3) Kirchengeschichte

- Kenntnisse von Entwicklungslinien, wesentlichen Daten, Personen und Problemen der Kirchengeschichte;
- Entstehung der Kirche und des Dogmas;
- Hauptkonfessionen nach Lehre und Leben;
- Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts;
- Geschichte des christlich-jüdischen Verhältnisses.

(4) Praktische Theologie

- Kenntnisse über Gestalt und Leben von Kirche und Gemeinde in der Gegenwart;
- Fragen der christlichen Kommunikation;
- Probleme um Symbol und Ritual;
- Fragen des Lehrens und Lernens in Religion und Kirche;
- Probleme sozialer und individueller Begleitung.

(5) Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik und Interreligiöser Dialog

- Kenntnis religionswissenschaftlicher Grundfragen und Hauptbegriffe;

- Kenntnis von Grundzügen der Religionsgeschichte im Umfeld der Bibel;
- Kenntnis einer Weltreligion in ihren Grundzügen;
- Kenntnis von Hauptproblemen im Verhältnis zwischen Christentum und nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen.

(6) Konfessionskunde und Ostkirchenkunde

- Kenntnisse von den drei großen Kirchen;
- Freikirchen;
- kirchliche Gruppen und Bewegungen in ihrer Geschichte.

(7) Christliche Archäologie, Denkmalskunde und Kulturgeschichte

- Kenntnisse von der Geschichte des Kirchenbaus;
- Kenntnisse der Christlichen Ikonographie;
- Kenntnisse der Symbolik im 20. Jahrhundert.

§ 6 Studiengestaltung

(1) Das Studium wird in den Lehrveranstaltungen Vorlesung (V), Übung (Ü), Proseminar (PS) und Seminar (S) absolviert.

(2) Evangelische Theologie im 2. Hauptfach

Innerhalb der gemäß § 2 Absatz (3) vorgegebenen SWS sind folgende Fächer mit der jeweils angegebenen SWS-Zahl und in den genannten Lehrveranstaltungen zu belegen:

1. im Grundstudium

Bibelkundlicher Überblick AT:
4 SWS (2 V, 2 Ü bzw. PS)

Bibelkundlicher Überblick NT:
4 SWS (2 V, 2 Ü bzw. PS)

Kirchengeschichte, (Überblick):
6 SWS (4 V, 2 Ü bzw. PS)

Systematische Theologie (Überblick):
8 SWS (4 V, 4 Ü bzw. PS)

Konfessionskunde:
2 SWS (2 V)

Religionswissenschaft:
4 SWS (2 V, 2 Ü bzw. PS)

2. im Hauptstudium

Bibelwissenschaft AT:
4 SWS (2 V, 2 S)

Bibelwissenschaft NT:
4 SWS (2 V, 2 S)

Kirchengeschichte:
4 SWS (2 V, 2 S)

Systematische Theologie:
6 SWS (4 V, 2 S)

Praktische Theologie:
6 SWS (4 V, 2 S)

Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst:
4 SWS (2 V, 2 Ü/S)

3. Darüber hinaus kann frei aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät gewählt werden.

(3) Evangelische Theologie als Nebenfach:

Innerhalb der gemäß §2 Abs. (3) vorgegebenen SWS sind folgende Fächer mit der jeweils angegebenen SWS-Zahl und in den genannten Lehrveranstaltungen zu belegen:

1. im Grundstudium

Bibelkundlicher Überblick AT:
2 SWS (2 V/Ü)

Bibelkundlicher Überblick NT:
4 SWS (2 V, 2 Ü bzw. PS)

Kirchengeschichte (Überblick):
4 SWS (2 V, 2 Ü bzw. PS)

Systematische Theologie (Überblick):
4 SWS (2 V, 2 Ü bzw. PS)

Religionswissenschaft:
2 SWS (2 V)

2. im Hauptstudium

Bibelwissenschaften AT und NT:
4 SWS (2 V, 2 S)

Systematische Theologie:
2 SWS (2 V)

Praktische Theologie (Überblick):
4 SWS (2 V, 2 Ü/S)

Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst:
2 SWS (2 V/Ü)

Konfessionskunde:
2 SWS (2 V/Ü)

3. Darüber hinaus kann frei aus dem Lehrangebot der Theologischen Fakultät gewählt werden.

§ 7 Studienfachberatung

Am Beginn und am Ende des 1. Semesters muß sich jeder/ jede Studierende einer obligatorischen Studienfachberatung unterziehen. Zur Organisation dieser Studienfachberatung bestimmt die Fakultät ein Mitglied des Lehrkörpers als Beauftragten/ als Beauftragte. Sie dient der sinnvollen Planung des MTSG Evangelische Theologie am Beginn des Grundstudiums. Der Nachweis über die Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Benotete Leistungsnachweise werden in Verbindung mit den jeweils angegebenen Lehrveranstaltungen erbracht als
 - a) schriftliche Seminararbeit (zum Thema eines Seminars bzw. Proseminars)
 - b) schriftliche Hausarbeit (zu einem Thema einer Vorlesung)
 - c) schriftlich vorgelegtes und mündlich gehaltenes Referat (zum Thema einer Übung, eines Proseminars oder eines Seminars)
 - d) mündlicher Test (von mindestens 20, höchstens 30 Minuten Dauer am Ende einer Vorlesung)

(2) Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen regelt der Leiter/ die Leiterin der Lehrveranstaltung. Das Nähere ist den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen zu entnehmen.

(3) Schriftliche Arbeiten können individuell oder als Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten muß der individuelle Anteil gegenüber den Beiträgen anderer deutlich abgrenzbar sowie nach seinem Umfang und Ertrag als Einzelleistung bewertbar sein.

(4) Der Leistungsnachweis enthält Angaben über Titel und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltung sowie über Art, Thema und Bewertung der individuellen Studienleistung.

(5) Im MTSG Evangelische Theologie als 2. HF sind sieben benotete Leistungsnachweise zu erbringen, davon vier im Grundstudium und drei im Hauptstudium. Im Grund- und im Hauptstudium muß je ein benoteter Leistungsnachweis aus den Fächern Altes und Neues Testament stammen.

(6) Im MTSG Evangelische Theologie als NF sind vier benotete Leistungsnachweise zu erbringen, davon zwei im Grundstudium und zwei im Hauptstudium. Im Grund- und Hauptstudium muß je ein benoteter Leistungsnachweis aus den Fächern Altes und Neues Testament stammen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.